

RS Vwgh 1996/10/29 96/11/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

AVG §57 Abs3 ;

RattenG 1925 §7 Abs1;

Rechtssatz

Die Einholung einer Information über die Befolgung der mit dem Mandatsbescheid getroffenen Anordnung ist kein Schritt zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens - also zur Feststellung des für die Anordnung maßgebenden Sachverhaltes oder zur Gewährung des Parteihörs. Es handelt sich vielmehr um Schritte in Richtung der allenfalls erforderlichen Vollstreckung des Mandatsbescheides.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996110137.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at